

Zuwendungsordnung

Landessportbund Thüringen e.V.

beschlossen auf dem 5. Landessporttag am 15.11.2003
geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2013
geändert auf dem 9. Landessporttag am 21.11.2015
geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2016
geändert auf dem 10. Landessporttag am 17.11.2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Landessportbund Thüringen e. V. gewährt aus eigenen Mitteln und Mitteln, die der Freistaat Thüringen sowie andere Körperschaften und Organisationen zur Verfügung stellen, nach Maßgabe dieser Ordnung Zuwendungen.
2. Die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand entscheiden entsprechend ihrer gemäß Satzung zugewiesenen Aufgaben und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über Zuwendungen.
Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
3. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität unter Würdigung der eigenen Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie besonderer, förderwürdiger Umstände.
4. Die Vergabe von Zuwendungen, deren Nachweisführung und die Prüfung unterliegen ergänzend zu den durch den Vorstand des LSB Thüringen erlassenen Richtlinien insbesondere:
 - dem Thüringer Sportfördergesetz [ThürSportFG],
 - dem Thüringer Glücksspielgesetz [ThürGlüG]
 - der Thüringer Landeshaushaltsordnung [LHO],
5. Gegenstand der Förderung durch Zuwendungen sind:
 - satzungsgemäße Aufgaben der Mitglieder, der Gliederungen des LSB und der Thüringer Sportjugend,
 - ehrenamtliche Tätigkeit im Sport,
 - Projektmaßnahmen im Sinne der Satzung des LSB,
 - Maßnahmen der Förderung des sportlichen Nachwuchses und des Leistungssports,
 - Sanierung, Modernisierung und Neubau von Sportstätten in Vereinsträgerschaft,
 - Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - Sonderzuwendungen.
6. Als förderfähige Antragsteller/Zuwendungsempfänger gelten:
 - Mitglieder des LSB Thüringen gemäß § 8 der Satzung
 - Gliederungen des LSB gemäß § 10 der Satzung
 - Thüringer Sportjugend
7. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Zuwendungsempfänger:
 - als gemeinnützig anerkannt ist und ein gültiger Freistellungsbescheid vorliegt (das Ausstellungsdatum darf nicht älter als 3 Jahre sein),
 - in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und bei dem eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint,

- kein säumiger Schuldner des LSB Thüringen, der Kreis-/Stadtsportbünde, der LSB Thüringen Bildungswerk GmbH, der LSB Thüringen Sportmanagement GmbH und/oder der Einrichtungen des LSB Thüringen ist,
 - die in der „Erklärung zum Kinderschutz“ sowie die im „Maßnahmeplan des LSB Thüringen im Kampf gegen Doping“ festgelegten Leitlinien umsetzt,
- wenn er ein Sportverein ist,
 - seine Bestandsdaten jährlich gemäß § 13 Ziffer 1 Absatz 4 der Satzung an den LSB meldet;
 - Mitglied in einem Kreis-/Stadtsportbund sowie mindestens in einem Sportverband ist;
 - seine Mitgliedsbeiträge an den Landessportbund und Kreis-/Stadtsportbund vollständig und fristgemäß entrichtet hat;
 - für seine Mitglieder, die nicht in einem Sportfachverband gemeldet sind, den Anstatt-Beitrag an den Landessportbund vollständig und fristgemäß entrichtet hat;
 - einen Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erhebt;
 - einen Jahresbeitrag als Regelbeitrag in einer Höhe von mindestens 36 Euro bei Erwachsenen erhebt;
- oder
- vom Freistaat Thüringen als möglicher Zuwendungsempfänger benannt ist.
8. Zuwendungen werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung vergeben. Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller gesichert werden.
 9. Anträge auf Zuwendungen sind mittels Antragsformular an den LSB zu stellen, soweit durch entsprechende Richtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind.
 10. Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsplanes, der entsprechenden Richtlinien und nach sachlicher Prüfung durch die fachlich zuständigen Geschäftsbereiche des LSB.
Bewilligungen werden durch Zuwendungsverträge den Antragstellern bekannt gegeben.
Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung an den Antragsteller.
 11. Bewilligte Zuwendungen sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden, soweit durch entsprechende Richtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind.
 12. Kommt ein Zuwendungsempfänger trotz Nachfristsetzung seiner Verwendungsnachweispflicht nicht oder unrichtig oder nur lückenhaft nach, werden die Zuwendungen zurückgefordert.
Die Zuwendungen können ganz oder teilweise auch dann zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger Voraussetzungen nach § 1 Pkt. 7 dieser Zuwendungsordnung im Zuwendungszeitraum verliert oder nicht erfüllt. Im Fall einer Rückforderung bestimmt der Vorstand deren Höhe.

13. Vom Vorstand legitimierte Personen haben das Recht die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auf der Grundlage § 1 Pkt. 4 beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.
Das Prüfungsrecht des Landes Thüringen bleibt davon unberührt.

§ 2 Zuwendungen an Sportvereine (SV)

Der LSB kann Sportvereinen Zuwendungen als Unterstützung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gewähren.

Grundlagen für die Bewertung von Anträgen und die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen sind u.a. die in den Bestandserhebungen gemachten Angaben.

§ 3 Zuwendungen an Sportfachverbände (SFV) und Anschlussorganisationen (AO)

1. Der LSB kann den SFV und AO auf Antrag Zuwendungen zur Unterstützung von satzungsgemäßen Aufgaben [allgemeine Verbandsarbeit] gewähren.
2. Der LSB kann den SFV und AO auf Antrag Zuwendungen für die Anstellung von Landes- und Stützpunkttrainern gewähren.
Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung und Höhe von Zuwendungen für die Anstellung von Landes- und Stützpunkttrainern sind die bestätigten Leistungssportkonzeptionen der Verbände und die Ergebnisse im Nachwuchsleistungssport.
3. Der LSB kann den SFV und AO auf Antrag Zuwendungen für Maßnahmen des Nachwuchsleistungssportes und der sportmedizinischen Betreuung gewähren.
Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung und Höhe von Zuwendungen sind die bestätigten Leistungssportkonzeptionen der Verbände und die Ergebnisse im Nachwuchsleistungssport.

§ 4 Zuwendungen an Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB)

1. Der LSB kann auf Antrag den KSB/SSB Zuwendungen als Unterstützung einer qualifizierten Vereinsberatung gewähren.
2. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann im Einzelfall auf Antrag über Zuwendungen als Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben von KSB/SSB entschieden werden.

§ 5 Zuwendungen für Projekte

Der LSB kann auf Antrag für die Durchführung und nachhaltige Unterstützung von Projekten im Sinne seiner Satzung Zuwendungen vergeben.

§ 6 Zuwendungen für Investitionen

Der LSB kann Sportvereinen und Sportverbänden auf der Grundlage des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) aus Mitteln des Freistaates Thüringen Zuwendungen zur Förderung der Sanierung, des Um-, Aus- und Neubaus von Sportstätten in Vereinsträgerschaft gewähren. Die Förderung geschieht auf Basis eines mit dem Freistaat Thüringen abgestimmten Zuwendungsverfahrens.

§ 7 Zuwendungen für Sportveranstaltungen

Der LSB kann an Antragsteller Zuwendungen für Sportveranstaltungen gewähren, wenn für die gleiche Veranstaltung keine Förderung durch den Freistaat Thüringen erfolgt.

§ 8 Zuwendungen an die Thüringer Sportjugend

Der LSB kann der Thüringer Sportjugend als seinem Jugendverband Zuwendungen gewähren.

§ 9 Sonderzuwendungen

Der LSB kann auf Antrag in Notsituationen oder besonderen Härtefällen Sonderzuwendungen gewähren.